

BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.27 vom 21. März 2018

BS Appellationsgericht, 2018-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_AUS.2018.27

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.27 du 21 mars 2018

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT AUS.2018.27 del 21 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 5. Januar 2018 ist die Ausschaffungshaft über A_____ bis zum 4. April 2018 bestätigt worden. Die heutige Verhandlung betreffend Verlängerung der Ausschaffungshaft findet vor Ablauf dieser Frist und damit rechtzeitig statt. Über die Verlängerung der Haft ist unter Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. A_____ hat die Zuführung in den Gerichtssaal und damit die Teilnahme an der Verhandlung, für welche die Einzelrichterin, eine Protokollführerin, ein Dolmetscher und zwei Polizisten aufgeboden wurden, verweigert. Es ist dem Gericht nicht zumutbar, A_____ zwangsweise mit Polizeigewalt zuführen zu lassen, schliesslich handelt es sich bei der Möglichkeit, an der Verhandlung teilzunehmen, um ein Recht zum Wohle der betroffenen Person, handkehrum also nicht um eine Pflicht, welche die Anwendung von Zwang rechtfertigen könnte. Es ist von einem gültigen Verzicht auf das Recht auf eine mündliche Verhandlung auszugehen.

E. 2

2.1 Die Vorbereitungs- und die Ausschaffungshaft nach Art. 75 bis 77 des Ausländergesetzes (AuG, SR 142.20) sowie die Durchsetzungshaft nach Art. 78 AuG dürfen zusammen in der Regel sechs Monate nicht überschreiten (Art. 79 Abs. 1 AuG). Vorliegend befindet sich der Ausländer seit drei Monaten in Ausschaffungshaft, welche das Migrationsamt mit Verfügung vom 21. März 2018 um drei Monate verlängert hat. Die Maximaldauer von sechs Monaten wird somit nicht überschritten. Die Verlängerung der Haft ist deshalb zulässig, sofern weiterhin ein Haftgrund vorliegt, der Wegweisungsvollzug möglich erscheint, die schweizerischen Behörden das Beschleunigungsgebot eingehalten haben und sich die Haft insgesamt als verhältnismässig erweist.

2.2 Für das Vorliegen von Haftgründen (Verurteilung wegen eines Verbrechens, Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 lit. h AuG sowie Bestehen von Untertauchungsgefahr, Art. 76 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 AuG) kann vollumfänglich auf das Urteil vom 5. Januar 2018 (E. 3.2) verwiesen werden. Mit der Verweigerung den vorgesehenen Flug nach Algerien am 2. März 2018 anzutreten, hat A_____ nun erneut zum Ausdruck gebracht, dass er nicht gewillt ist, in seine Heimat zurück zu kehren und diesbezüglich mit den Behörden zu kooperieren. An der Befragung durch das Migrationsamt vom 5. März 2018 hat er dazu zu Protokoll gegeben, er wolle die Schweiz nicht verlassen, solange er krank sei.

2.3 Soweit A_____ vorbringt, ihm stehe der Abschluss einer medizinischen Behandlung zu, ist darauf hinzuweisen, dass er gemäss dem ärztlichen Verlaufsbericht des Universitätsspitals Basel vom 15. März 2018 keiner aktuellen medizinischen Behandlung bedarf. Empfohlen wird in diesem Bericht einzig eine ■abschliessende Verlaufskontrolle in

12 Monaten■. Aufgrund der voraussichtlich abschliessenden Verlaufskontrolle ist davon auszugehen, dass eine Behandlung der gemäss Arztbericht ■grössenkonstanten pulmonalen Noduli■ wahrscheinlich auch in einem Jahr nicht indiziert sein wird. Jedenfalls liegt damit kein Hinweis darauf vor, dass A_____ aufgrund der Durchführung seiner Ausschaffung in der Heimat in eine medizinische Notlage geraten würde. Für den geplanten Rückflug ist ausserdem die Begleitung durch medizinisches Personal vorgesehen.

2.4Die begleitete Rückführung des A_____ per Flugzeug (sog. Level 2) ist am 2. März 2018, wegen seiner Weigerung den Flug anzutreten, gescheitert. Gemäss dem Ausschaffungsbericht vom 2. März 2018 habe er bei der Zuführung zur Maschine mit dem Piloten gesprochen, woraufhin dieser sich weigerte, den Flug mit A_____ durchzuführen. Was er dem Piloten sagte, wollte A_____ dem Migrationsamt an der Befragung vom 5. März 2018 nicht preisgeben. Gemäss Auskunft des Migrationsamts ist diese Problematik verbreitet und bekannt, weshalb das Staatssekretariat für Migration (SEM) aktuell eine Änderung der Modalitäten der Flugrückführung nach Algerien vorbereite und sich dadurch eine Erhöhung der Rückführungsquote verspreche. Rückflüge unter veränderten Modalitäten würden innert der nächsten Wochen durchgeführt. Damit ist weiterhin davon auszugehen, dass eine Rückführung nach Algerien möglich und absehbar ist, weshalb es sich rechtfertigt, A_____ in der Ausschaffungshaft zu belassen und auch nicht zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen einer Durchsetzungshaft gegeben sind. Dies umso mehr, als dass die Haftrichterin die Frage nach der Durchführbarkeit mangels spezifischer Fachkenntnisse nur vorfrageweise und mit zurückhaltender Kognition zu prüfen hat (Businger, Ausländerrechtliche Haft, Zürich 2015, S. 66).

2.5■■■■ Ein milderer Mittel als Haft erscheint aufgrund der hohen Gefahr des Untertauchens nicht zweckmässig. Der Beurteilte befindet sich seit drei Monaten in Ausschaffungshaft. Vorerst ist die Verlängerung der Haft um drei Monate ohne weiteres verhältnismässig. Dies umso mehr als eine Rückführung in die Heimat zwischenzeitlich hätte stattfinden können und einzig das Verhalten des A_____ dies verhindert hat. Die Organisation einer erneuten Rückführung ist gemäss den Akten bereits in die Wege geleitet, womit das Migrationsamt die Sache auch mit der notwendigen Förderlichkeit behandelt.

E. 3

Das vorliegende Verfahren ist kostenlos (§ 4 Abs. 1 des Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, SG 122.300).

Demgemäss erkenntdie Einzelrichterin:

://: Die Verlängerung der über A_____ angeordneten Ausschaffungshaft erweist sich bis zum 4. Juli 2018 als rechtmässig und angemessen.

Es werden keine Kosten erhoben.

Mitteilung an:

VERWALTUNGSGERICHT BASEL-STADT

Die Einzelrichterin für Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 TagenBeschwerde in öffentlich-rechtlichen

Angelegenheiten erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Diese ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Der inhaftierte Ausländer kann einen Monat nach der Haftüberprüfung ein Haftentlassungsgesuch einreichen beim Verwaltungsgericht Basel-Stadt, Bäumleingasse 1, 4051 Basel.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.